

Einwohnergemeinde Gals

Publikation der öffentlichen Auflage der geringfügigen Änderungen der baurechtlichen Grundordnung, Baureglement Art. 3, betreffend Ausgleich von Planungsvorteilen

Öffentliche Planauflage

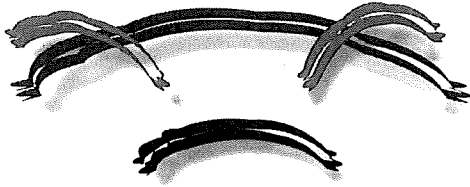
Geringfügige Änderung Baureglement, Art. 3, betreffend Ausgleich von Planungsvorteilen.

Der Gemeinderat Gals bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 8 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 20.09.2024 bis 21.10.2024 in der Gemeindeschreiberei Gals öffentlich auf. Die Akten können ebenfalls auf www.gals.ch, Rubrik „Download“ eingesehen werden.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeschreiberei Gals schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Gals, 10. September 2024
Der Gemeinderat



Geringfügige Änderung Baureglement der Einwohnergemeinde Gals

Art. 3 GBR bisher

Ausgleich von Planungsvorteilen

Art. 3

¹ Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein zusätzlicher, wesentlicher Vorteil, nimmt die Gemeinde vor Erlass der Planungsmassnahme mit dem Grundeigentümer Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 RPG verpflichtet die Kantone für einen angemessenen Ausgleich von Vor- und Nachteilen zu sorgen. Gemäss Art. 142 BauG schöpft der Kanton Planungsmehrwerte primär über die Steuergesetzgebung ab. Darüber hinaus verweist er die Parteien auf den Verhandlungsweg. Abgeschöpfte Mehrwerte sind für bestimmte öffentliche Zwecke einzusetzen, insbesondere für die Finanzierung von Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur.

² Die Gemeinde erlässt dazu eine Verordnung.

Art. 3 GBR neu

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff BauG und nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) vom 01.01.2025.